

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 31. Januar 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 12.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz Pommern im Jahre 1936. — (Nr. 13.) Schulanfänger-gottesdienst. — (Nr. 14.) Unterstützung bedürftiger Konfirmanden. — (Nr. 15.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Januar 1936.

(Nr. 12.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz Pommern im Jahre 1936.

N ^o .	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenden	b von dem Super- intendenden	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
1*	Gabe der Evangelischen Kirche an das Winterhilfs- werk des deutschen Volkes	Am Neujahrstage, 1. 1. 1936	bis 15. 1. 1936	bis 29. 1. 1936	Landschaftliche Bank für Pommern, Postscheckkonto Nr. 1436 auf Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“	
2	Für die Missions- station Pommern	Am Sonntag 5. 1. 1936	19. 1. 1936	2. 2. 1936	Berliner evange- lische Missions- gesellschaft, Post- scheckkonto Berlin Nr. 3771	
3	Für die Stettiner Stadtmission	Am 1. Sonntag nach Epiphaniaß, 12. 1. 1936	26. 1. 1936	9. 2. 1936	Pastor Langkutsch, Stettin, Postscheck- konto Stettin Nr. 6247	
4	Für die Evan- gelische Seemanns- mission in Pommern	Am 2. Sonntag nach Epiphaniaß, 19. 1. 1936	2. 2. 1936	16. 2. 1936	Evangelische See- mannsmission, Seemanns- und Schifferfürsorge in Pommern, Post- scheckkonto Stettin Nr. 14517	

Nr. Fb.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
5*	Für die Jugend- arbeit im Bereich der Deutschen Evan- gelischen Kirche	Am 3. Sonntag nach Epiphaniaß, 26. 1. 1936	bis 9. 2. 1936	bis 23. 2. 1936	wie zu 1	
6	Für das kirchliche Herbergswesen in Pommern	Am 4. Sonntag nach Epiphaniaß, 2. 2. 1935	1. 3. 1936	10. 3. 1936	Provinzialverein für Innere Mission zu Stettin, Postcheck- konto Stettin Nr. 8388 (mit der Bemerkung auf dem Abschnitt „Für das kirchliche Herbergswesen“)	Freiwillige Kirchensammlung
7*	Zur Sicherung der Evangelischen Kirche in den Grenz- gebieten	Am Sonntag Septuagesimä 9. 2. 1936	1. 3. 1936	10. 3. 1936	wie zu 1	
8*	Für das Hainsteinjugendwerk	Am Sonntag Sexagesimä 16. 2. 1936	1. 3. 1936	10. 3. 1936	wie zu 1	
9	Für die Rückenmühler Anstalten und die Anstalt Lador	Am Sonntag Ostomihi 23. 2. 1936	1. 3. 1936	10. 3. 1936	Die Rückenmühler Anstalten Postcheck- konto Stettin Nr. 8803	
10		Am Sonntag Invokavit 1. 3. 1936	1. 4. 1936	10. 4. 1936		
11*	Für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsgräber- fürsorge	Am Sonntag Reminiszere 8. 3. 1936	22. 3. 1936	5. 4. 1936	wie zu 1	
12	Für die Evangelische Jugendarbeit in Pommern einschl. des Ostdeutschen Jungmännerwerkes	Am Sonntag Ostuli 15. 3. 1936	1. 4. 1936	10. 4. 1936	wie zu 1	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenden	b von dem Super- intendenden	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
13*	Förderung der Wortverkündigung und Seelsorge	Am Sonntag Lätare 22. 3. 1936	bis 1. 5. 1936	bis 10. 5. 1936	wie zu 1	
14	Für Zwecke der Evangelischen Bahnhofsmmission und der Arbeit angeschlossenem Heime	Am Sonntag Judita 29. 3. 1936	1. 5. 1936	10. 5. 1936	Girokasse der Stadt Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 29229 auf das Konto Nr. 1082 des Vereins der Freundinnen junger Mädchen	
15*	Für die Liebesarbeit im Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche	Am Sonntag Palmorum 5. 4. 1936	1. 5. 1936	10. 5. 1936	wie zu 1	
16	Für die Evangelischen Diakonissenhäuser und die Evangelischen Schwesternschaften Pommerns	Am Karfreitag 10. 4. 1936	1. 5. 1936	10. 5. 1936	wie zu 1	
17	Für den Pommerschen Provinzialverein für Innere Mission	Am Ostersonntag 12. 4. 1936	1. 5. 1936	10. 5. 1936	Provinzialverein für Innere Mission zu Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 8388	
18	Für den Evangelischen Presseverband der Provinz Pommern zur Förderung evangelischer Pressearbeit in Pommern	Am Ostermontag 13. 4. 1936	1. 5. 1936	10. 5. 1936	Evangelischer Presseverband der Provinz Pommern, Postscheckkonto Stettin Nr. 19643	
19*	Für die Auslandsdiaspora	Am Sonntag Quasimodogeniti 19. 4. 1936	1. 5. 1936	10. 5. 1936	wie zu 1	

Stb. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
20*	Für die Pressearbeit im Bereich der Deutschen Evan- gelischen Kirche	Am Sonntag Miserikordias Domini 26. 4. 1936	bis 1. 6. 1936	bis 10. 6. 1936	wie zu 1	
21	Für den Kirchbau in Schwarz-Damerkow, Kirchenkreis Bütow	Am Sonntag Jubiläum 3. 5. 1936	1. 6. 1936	10. 6. 1936	wie zu 1	
22	Für den Verband der Evangelischen Kirchenchöre in Pommern zur Förderung des Evangelischen Kirchengesanges	Am Sonntag Kantate 10. 5. 1936	1. 6. 1936	10. 6. 1936	Verband der Evangelischen Kirchenchöre in Stettin, Postspark- konto Stettin Nr. 1213	
23*	Für die Männer- arbeit im Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche	Am Sonntag Rogate 17. 5. 1936	1. 6. 1936	10. 6. 1936	wie zu 1	
24*	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrtstag 21. 5. 1936	1. 6. 1936	10. 6. 1936	wie zu 1	
25		Am Sonntag Gaudi 24. 5. 1936	1. 7. 1936	10. 7. 1936		
26*	Für die Preussische Hauptbibelgesellschaft	Am Pfingstsonntag 31. 5. 1936	1. 7. 1936	10. 7. 1936	Preussische Haupt- bibelgesellschaft Berlin, Postspark- konto Berlin 28043	
27	Für die Evangelische Volksmission in der Provinz Pommern	Am Pfingstmontag 1. 6. 1936	1. 7. 1936	10. 7. 1936	wie zu 1	

Nr. Zf.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenden	b von dem Super- intendenden	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
28	Für die Diakonen- ausbildung in den Züllchower Anstalten	Am Sonntag Trinitatis 7. 6. 1936	bis 1. 7. 1936	bis 10. 7. 1936	Züllchower Anstalten, Postcheckkonto Stettin Nr. 4960	
29*	Zur Förderung des Studiums der Evang. Theologie	Am 1. Sonntag nach Trinitatis 14. 6. 1936	1. 7. 1936	10. 7. 1936	wie zu 1	
30	Für den Ev.-kirchl. Hilfsverein zur Förderung der evan- gelischen Gemeinde- pflegestationen in Pommern	Am 2. Sonntag nach Trinitatis 21. 6. 1936	1. 7. 1936	10. 7. 1936	wie zu 1	
31	Für das Maria- und Martha-Haus in Belgard i. Pom.	Am 3. Sonntag nach Trinitatis 28. 6. 1936	1. 8. 1936	10. 8. 1936	Konto Nr. 861 bei der Kreissparkasse Belgard a. d. Pers., Postcheckkonto Stettin Nr. 218	
32	Für die kirchliche Liebesarbeit in Pommern	Am 4. Sonntag nach Trinitatis 5. 7. 1936	1. 8. 1936	10. 8. 1936	wie zu 1	
33	Für das Evangelische Kinderheim der Bethlehem-Stiftung in Greifswald	Am 5. Sonntag nach Trinitatis 12. 7. 1936	1. 8. 1936	10. 8. 1936	Stadtparkasse der Stadt Greifswald, Postcheckkonto Stettin Nr. 15088 zur Gutschrift auf das Konto des Ev. Kinderheims Nr. 1462	Freiwillige Kirchensammlung
34	Zur Förderung der evangelischen Er- ziehung in Pommern	Am 6. Sonntag nach Trinitatis 19. 7. 1936	1. 8. 1936	10. 8. 1936	wie zu 1	
35	<i>Förderung d. Theol.</i> <i>d. Evangel.</i> <i>Theologie</i>	Am 7. Sonntag nach Trinitatis 26. 7. 1936	1. 9. 1936	10. 9. 1936		

Nr. Qb. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
36*	Für die Stadt- missionen	Am 8. Sonntag nach Trinitatis 2. 8. 1936	bis 1. 9. 1936	bis 10. 9. 1936	wie zu 1	
37	Für die Evangelische Jugendarbeit in Pommern	Am 9. Sonntag nach Trinitatis 9. 8. 1936	1. 9. 1936	10. 9. 1936	wie zu 1	
38*	Für den Pommerschen Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft	Am 10. Sonntag nach Trinitatis 16. 8. 1936	1. 9. 1936	10. 9. 1936	Pastor Blager in Frauendorf bei Stettin, Postspark- konto Stettin Nr. 11427	Freiwillige Kirchensammlung
39*	Für die Frauenarbeit im Bereich der Deutschen Evange- lischen Kirche	Am 11. Sonntag nach Trinitatis 23. 8. 1936	1. 10. 1936	10. 10. 1936	wie zu 1	
40	Für die kirchliche Krüppelpflege in Pommern	Am 12. Sonntag nach Trinitatis 30. 8. 1936	1. 10. 1936	10. 10. 1936	wie zu 1	
41*	Für die soziale Arbeit der Kirche	Am 13. Sonntag nach Trinitatis 6. 9. 1936	1. 10. 1936	10. 10. 1936	wie zu 1	
42	Für die kirchliche Taubstummenpflege in Pommern	Am 14. Sonntag nach Trinitatis 13. 9. 1936	1. 10. 1936	10. 10. 1936	wie zu 1	
43	Für die Pommersche Pfarrtöchterstiftung	Am 15. Sonntag nach Trinitatis 20. 9. 1936	1. 10. 1936	10. 10. 1936	wie zu 1	

N ^o . Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenden	b von dem Super- intendenden	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
44	Zum Aufbau des kirchlichen Männer- werkes in Pommern	Am 16. Sonntag nach Trinitatis 27. 9. 1936	bis 1. 11. 1936	bis 10. 11. 1936	wie zu 1	<i>Diakonie u. ihre Arbeiten in obbesagte Gemein- debezirken.</i>
45*	Zur Abhilfe dringen- der Notstände in der Ev. Kirche	Am Erntedank- fest 4. 10. 1936	1. 11. 1936	10. 11. 1936	wie zu 1	
46		Am 18. Sonntag nach Trinitatis 11. 10. 1936	1. 11. 1936	10. 11. 1936		<i>Zum Aufbau d. Männer- werkes in Pommern.</i>
47*	Für die Deutsche Seemannsmission und Auswanderer- fürsorge	Am 19. Sonntag nach Trinitatis 18. 10. 1936	1. 12. 1936	10. 12. 1936	wie zu 1	
48		Am 20. Sonntag nach Trinitatis 25. 10. 1936	1. 12. 1936	10. 12. 1936		
49	Für den Pommer- schen Hauptverein der Gustav-Adolf- Stiftung	Am 21. Sonntag nach Trinitatis 1. 11. 1936 (Reformationsfest)	1. 12. 1936	10. 12. 1936	An den Schatzmeister des Vereins, Rudolf Christian Gröbel, Stettin, Postsparkas- sento Stettin Nr. 9147	
50*	Für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Ab- tretungsgebieten	Am 22. Sonntag nach Trinitatis 8. 11. 1936	1. 12. 1936	10. 12. 1936	wie zu 1	
51		Am 23. Sonntag nach Trinitatis 15. 11. 1936	1. 12. 1936	10. 12. 1936		
52*	Für die inneren Aufgaben im Bereich der Deutschen Ev. Kirche	Am Buß- und Betttag 18. 11. 1936	1. 12. 1936	10. 12. 1936	wie zu 1	

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
53	Für bedürftige Gemeinden der Kirchenprovinz Pommern	Am Totensonntag 22. 11. 1936	bis 1. 1. 1937	bis 10. 1. 1937	An die Prov.-Syn.- Kasse, Postscheckkonto Stettin 3270 für Kollektentkonto der Prov.-Synode	
54	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 1. Advent 29. 11. 1936	1. 1. 1937	10. 1. 1937	Girokasse der Stadt Stettin, Postscheck- konto Stettin 29229, Girokonto Nr. 2	
55*	Für besonders in Not befindliche Werke der Liebesarbeit (Johannistift in Spandau, Frankesche Stiftungen, Waisen- anstalt)	Am 2. Advent 6. 12. 1936	1. 1. 1937	10. 1. 1937	wie zu 1	
56		Am 3. Advent 13. 12. 1936	1. 1. 1937	10. 1. 1937		
57		Am 4. Advent 20. 12. 1936	1. 1. 1937	10. 1. 1937		
58*	Für die kirchliche Liebesarbeit im Heiligen Lande	Am ersten Weihnachtstage 25. 12. 1936	1. 2. 1937	10. 2. 1937	wie zu 1	
59	Für die Pommersche Ev. Frauenhilfe	Am zweiten Weihnachtstage 26. 12. 1936	1. 2. 1937	10. 2. 1937	An die Landschaft- liche Bank für Pommern in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe“	
60		Am Sonntag nach Weihnachten 27. 12. 1936	1. 2. 1937	10. 2. 1937		

Die in dem vorstehenden Plan mit einem * bezeichneten 22 Kirchensammlungen sind laut Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. November 1935 — E O I 8329/35 — von dem Landeskirchenausschuß für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union als gesamtkirchliche Kollekten beschlossen worden, 26 Kirchensammlungen von dem Provinzialkirchenausschuß als verbindliche Kollekten für die Kirchenprovinz Pommern. Der Provinzialkirchenausschuß übernimmt den Kirchengemeinden gegenüber die Verantwortung dafür, daß die provinzialkirchlichen Kollekten für die ganze, ihrem Zweck entsprechende kirchliche Arbeit verwandt werden. 12 Sonn- und Festtage sind zunächst von verbindlichen provinziellen Kirchensammlungen freigelassen worden zur Abhaltung von Kirchensammlungen für kirchliche Zwecke in den einzelnen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. Jedoch hat der Provinzialkirchenausschuß beschlossen, den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden folgende Kollekten als freiwillige Kirchensammlungen zu empfehlen:

1. für das kirchliche Herbergswesen in Pommern am 2. Februar 1936,
2. für das Evangelische Kinderheim der Bethlehemitstiftung in Greifswald am 12. Juli 1936,
3. für den Pommerischen Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft am 16. August 1936.

Die genannten drei freiwilligen Kirchensammlungen sind in den vorstehenden Sammelplan bereits mitaufgenommen worden. Auch für sie sind die vorgeschriebenen Lieferzettel von den Herren Superintendenten an das Evangelische Konsistorium gleichzeitig mit der Ablieferung des Ertrages an die Empfänger einzureichen.

Die Abführung der Kollektenerträge ist besonders im letzten Jahre sehr schleppend vor sich gegangen und hat zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt. Der Evangelische Oberkirchenrat hatte sich daher veranlaßt gesehen, in dem oben bezeichneten Erlaß zunächst anzuordnen, daß die Kirchengemeinden den Ertrag der einzelnen Kollekten spätestens binnen 14 Tagen nach dem Sammelstage an die Superintendenten, diese spätestens innerhalb der nächsten 14 Tage den Ertrag aus ihrem Aufsichtsbereich gesammelt an die Empfänger abzuliefern haben. Zur Erleichterung des Abführungswesens ist inzwischen nachgelassen worden, daß es in unserer Kirchenprovinz bei der bisherigen Anordnung verbleiben kann, daß die Erträge der Kirchensammlungen eines jeden Monats von den Kirchengemeinden am Schluß des Monats an die Superintendenten, von diesen aus ihrem Aufsichtsbereich gesammelt zu den in Spalte 4 b des vorstehenden Planes genannten Terminen an die in Spalte 4 c bezeichneten Stellen abzuführen sind. Für die Kirchensammlungen Nr. 1 des vorstehenden Planes (Gabe der Evangelischen Kirche an das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes), Nr. 5 (für die Jugendarbeit im Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche) und Nr. 11 (für die Kriegshinterbliebenen und die Kriegsgräberfürsorge) bleiben jedoch aus besonderen Gründen die in unserer Verfügung vom 16. Dezember 1935, Nr. 661 I, und dementsprechend in dem vorstehenden Plane bezeichneten Ablieferungstermine bestehen. Wir machen den nachgeordneten Stellen, Superintendenten und Geistlichen, die genaue Einhaltung der gesetzten Termine zur besonderen Pflicht.

Wegen der Einsammlung und Abführung der ausgeschriebenen Sammlungen verweisen wir auf unsere Verfügung vom 20. Oktober 1934 (Kirchl. Amtsbl. 1934 S. 174), die wir an dieser Stelle nochmals zum Abdruck bringen:

„Aus gegebener Veranlassung verweisen wir noch einmal auf unsere Verfügung vom 4. Januar 1916 (KABl. 1916 Seite 11). Wir machen es noch einmal den Herren Geistlichen zur Pflicht, daß bei jeder Kirchengemeinde Kollektenbücher geführt werden, in denen die Bestimmung der Kollekte für jeden Sonntag eingetragen wird. Nach der Einsammlung ist der Betrag sofort zu zählen und die Richtigkeit von zwei Zählern (Ältesten) zu bescheinigen. Das Kollektenbuch ist bei den monatlichen bzw. vierteljährlichen Kassenprüfungen vorzulegen und ein Vermerk über den Bestand in das Kassenprüfungsprotokoll aufzunehmen.

Die Herren Superintendenten (Superintendenten-Vertreter) wollen ein Kollektenein- und Ausgabebuch anlegen, in das sofort nach Eingang bzw. Ausgang die Kollekten einzutragen sind. Von dort sind die Kollekten in die Kollektenlisten zu übertragen. Die Lieferzettel der einzelnen Gemeinden bzw. Bankbenachrichtigungen sind zu numerieren und zu heften. Der Synodalkassierer hat bei seinen Revisionen der Synodalkasse auch die Kollektenkasse zu prüfen und in dem Prüfungsprotokoll zu vermerken.“

Wir ersuchen die Herren Superintendenden und Superintendentur-Vertreter, sich bei den Kirchenvisitationen oder sonstigen Gelegenheiten von der Führung der Kollektenbücher in den einzelnen Pfarrsprengeln zu überzeugen und darüber zu berichten.

Wo wir bisher den Herren Superintendenden und Superintendentur-Vertretern nachgelassen haben, daß sie zu ihrer Entlastung die Kollektenkontrolle in ihren Kirchenkreisen nicht selbst führen, sondern mit dieser Arbeit einen geeigneten Geistlichen ihres Kirchenkreises beauftragen, wollen wir dagegen zunächst Bedenken nicht erheben. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß die Verantwortung für die Kollektenkontrolle bei ihnen selbst verbleibt. Wir müssen auch erwarten, daß zur Erzielung einer ordnungsmäßigen Abwicklung des Kollektenwesens in unserer Kirchenprovinz sie selbst oder in ihrem Auftrage die im Kirchenkreise mit der Kollektenkontrolle beauftragten Geistlichen in der Abführung etwa säumige Gemeinden und Geistliche durch rechtzeitige Erinnerungen überwachen.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir ferner darauf hin, daß nach einem ausdrücklich ergangenen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats andere als die in dem vorstehend veröffentlichten Kollektenplan angeordnete Kirchensammlungen, nachdem auch für unsere Kirchenprovinz ein Provinzialkirchenausschuß gebildet ist und seine Arbeit aufgenommen hat, in den betreffenden Sonntags- oder Festtagsgottesdiensten nicht angekündigt, empfohlen und gesammelt werden dürfen. Wir verweisen ferner auf unsere Verfügung vom 3. Juni 1935 — VI 2691 — (Kirchl. Amtsblatt 1935 S. 95), nach der es nicht statthaft ist, Büchsen und Behälter für andere Sammlungen an bevorzugten Stellen aufzustellen, und daß es keiner Erörterung bedarf, daß es auch nicht statthaft ist, Teile des Ergebnisses der angeordneten Kirchensammlungen für Zwecke des Kirchenkreises oder Bedürfnisse der eigenen Gemeinde oder andere Zwecke abzusondern.

Sinsichtlich der von den Superintendenden bzw. Superintendentur-Vertretern oder den von ihnen mit der Kollektenkontrolle beauftragten Geistlichen an das Evangelische Konsistorium einzureichenden Lieferzettel bemerken wir folgendes:

Von den Superintendenden bzw. Superintendentur-Vertretern oder den von ihnen mit der Kollektenkontrolle im Kirchenkreise beauftragten Geistlichen ist gleichzeitig mit der Abführung des Kollektenertrages an die in Spalte 4c des vorstehenden Planes der vorgeschriebene Lieferzettel einzureichen, und zwar für jede Kirchensammlung ein besonderer, der den Ertrag der Sammlung für jeden einzelnen Pfarrsprengel des Kirchenkreises nachweist. Es ist nicht zulässig, daß, wie es immer wieder vorkommt, ein Lieferzettel die Erträge mehrerer Sammlungen neben den Namen der einzelnen Pfarrsprengel enthält, da die Evangelischen Konsistorien gehalten sind, über jede Kirchensammlung einzeln abzurechnen. Wo in einem Pfarrsprengel eine angeordnete Sammlung keinen Ertrag erzielt hat, ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sammlung trotz erfolgter Abkündigung ohne Erfolg geblieben ist. Die einzelnen Geistlichen haben den Superintendenden bzw. Superintendentur-Vertretern oder den von ihnen mit der Kollektenkontrolle im Kirchenkreise beauftragten Geistlichen die hierzu erforderliche amtliche Meldung zu machen. Es ist endlich nicht zulässig, daß die einzelnen Kirchengemeinden bzw. Geistlichen die Erträge der Sammlungen unmittelbar an die in Spalte 4c des Planes bezeichneten Empfangsstellen unter Umgehung des Superintendenden bzw. Superintendentur-Vertreters oder des mit der Kollektenkontrolle im Kirchenkreis beauftragten Geistlichen abführen. Vielmehr sind die Kollektenerträge aus jedem Kirchenkreise gesammelt an die Empfangsstellen abzuführen.

Um einen möglichst reichen Ertrag der gesamtkirchlichen Kollekten zu erzielen, wird der Evangelische Oberkirchenrat jeweils rechtzeitig eine Ansprache erscheinen lassen, die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden wird. Wir machen es den Herren Geistlichen zur Pflicht, diese Ansprachen am Einsammlungstage bei der Ankündigung von der Kanzel zu verlesen.

Die in früheren Jahren bei Veröffentlichung der Kollektenpläne für das Kollektenwesen gegebenen Anweisungen bleiben bestehen, soweit die vorstehende Verfügung nicht andere Bestimmungen trifft.

In Vertretung:
gez. Ulrich.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Januar 1936.

(Nr. 13.) Schulanfängergottesdienst.

Der Schulanfängergottesdienst ist weithin zu einem festen Bestandteil kirchlicher Sitte geworden. Wir ersuchen die Evangelischen Konsistorien auch in diesem Jahr der Pflege dieser Sitte volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dabei wird es darauf ankommen, daß die Kirchengemeinden durch eine geschickte Festsetzung der Stunde Eltern und Kindern Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes unmittelbar vor dem Schulanfang geben.

Es sei festgestellt, daß es sich bei diesen Gottesdiensten um eine Veranstaltung der Kirche handelt und es Sache der Gemeinden ist, die Elternschaft und die Kinder auf die Gottesdienste hinzuweisen, mit denen stets auch ein werbender Hinweis auf den Kindergottesdienst der Kirchengemeinde verknüpft werden soll.

Zur Vorbereitung wird auf die im Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, erschienene Schrift „Die Schulanfängerandacht“ (31 S. Preis 0,35 RM.) hingewiesen.

Auf Anfragen seitens der Schulverwaltungen sei auf die Verfügung des Herrn Preussischen Unterrichtsministers vom 27. April 1933 — U II C 590 — verwiesen, die folgendermaßen lautet:

„Es ist mehrfach der Wunsch laut geworden, daß die alte Sitte, den ersten Schultag durch eine gottesdienstliche Feier, sei es in der Schule oder in der Kirche, festlich zu begehen, neu auflebe. Ich freue mich dieser Anregung und erwarte, daß überall da, wo seitens der Elternschaft derartige Wünsche an die Schulleitung herangetragen werden, diese wohlwollend aufgenommen und geprüft werden sollen.“

Dieser Erlaß ist in den kirchlichen Amtsblättern der Konsistorien zu veröffentlichen.

Für den Präsidenten.
gez. R a p m u n d.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Nachachtung.

In Vertretung:
gez. Dr. H a n n e.

Tgb. VI Nr. 1150.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Januar 1936.

(Nr. 14.) Unterstützung bedürftiger Konfirmanden.

Abschrift.

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36.

Der Reichsbeauftragte.

Berlin SW 35, den 21. Dezember 1935.
Maybachufer 48—51.

An alle Gauleiter der NSDAP.

An alle Gaubeauftragten für das W.H.W.

Rundschreiben Nr. 50.

Betrifft: Konfirmanden bzw. Erstkommunikantenbeihilfe.

Für Konfirmanden und Erstkommunikanten, deren Angehörige nicht in der Lage sind, die übliche Ausstattung zu beschaffen, die also als hilfsbedürftig anzusprechen sind, können grundsätzlich Mittel des W.H.W. nicht in Anspruch genommen bzw. zur Verfügung gestellt werden. Es liegt hier vielmehr eine besondere Aufgabe der evangelischen und katholischen Kirche bzw. der kommunalen Fürsorge vor, die auch in den vergangenen Jahren die Kleiderbeschaffung für Konfirmation bzw. Kommunion selbst durchgeführt haben.

Ich habe daher keine Bedenken, wenn den Kirchen die Möglichkeit gegeben wird, wie alljährlich, jedoch nicht in Form von öffentlichen Sammlungen, die notwendigen Mittel zur Anschaffung der Bekleidungsstücke aufzubringen.

Heil Hitler!
gez. Hilgenfeldt,
Reichsbeauftragter für das W.S.W.

Vorstehende Abschrift bringen wir den Pfarrämtern zur Kenntnis mit dem Hinweis, daß insbesondere auch die Frauenhilfen heranzuziehen sein werden. Die Möglichkeit zur Beschaffung von Mitteilen ist dadurch gegeben, daß der Herr Oberpräsident seine Genehmigung zur Veranstaltung von Verlosungen erteilt, soweit der Losverkauf nur im Saal stattfindet.

In Vertretung:
gez. Dr. Hanneke.

Tgb. VI Nr. 1110.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Januar 1936.

(Nr. 15.) Familienforschungen.

1. Wo ist die Geburt eines Georg Carl Christian Harms in den Jahren 1795 oder 1796 registriert. Derselbe wohnte und heiratete am 27. November 1820 in Heinrichswalde, laut Pfarramt Ferdinandsdorf, Kreis Uckermark. Suchprämie sichere ich zu. Nachricht erbittet Erich Harms, Berlin-Oberschöneweide, Rathausstraße 16.
Tgb. K Nr. 164.
2. Gesucht wird der Geburtsort der Wilhelmine Müller, geb. 21. November 1803. Vater: Jakob Friedrich Müller. Beruf: Maurermeister? Mutter: Sophie Dorothea, geb. Keffeld? Der Geburtsort liegt vermutlich in Vorpommern, vielleicht in der Umgebung von Demmin. Nachricht erbittet Charlotte Lechow, Berlin NW 87, Beußelstraße 55, I.
Tgb. K Nr. 138, I.
3. In welchem Pfarramtsbezirk sind geboren:
 1. Sophie Christine Seefeld, geb. 15. Juli 1760,
 2. Johann Gottlieb Vrechel, geb. 28. März 1783 (vielleicht auch Trechler),
 3. Charlotte Badtke (Badtken), geb. 1790.
 Urkunden erbittet Verw. Insp. Karl Stock, Flensburg, Gertrudenstraße 13.
Tgb. K Nr. 159.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:
Der Hilfsprediger Piotter in Lubow, Kirchenkreis Tempelburg, zum Pfarrer in Lubow, Kirchenkreis Tempelburg, zum 1. Januar 1936.
2. Erledigte Pfarrstellen:
 - a) Die Pfarrstelle in Penkun, Kirchenkreis Penkun, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber dürfen höchstens 10 Besoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an die Patronin, Frau von der Osten, Schloß Penkun, Kreis Randow, zu richten. Der künftige Inhaber der Pfarrstelle Penkun hat sich Parochialveränderungen oder die Übertragung der Mitversorgung anderer Kirchengemeinden ohne Anspruch auf besondere Entschädigung gefallen zu lassen.
 - b) Die Pfarrstelle Grifow, Kirchenkreis Grimmen, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber dürfen nur ein Besoldungsdienstalter bis zu 10 Dienstjahren haben. Beschulungsmöglichkeit nach Greifswald. Bewerbungen sind an den Magistrat in Greifswald zu richten.